

## Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lohmen für das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen, Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006, (GVOBl. M-V S. 539), i.V. m. § 6 der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung m-V EigVO) vom 14.09.1998 (GVOBl. M-V S. 808) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lohmen vom 26.03.2007 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Lohmen für das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen, Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen

Die Satzung der Gemeinde Lohmen für das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen, Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen vom 2.04.2004, zuletzt geändert am 20.10.2005, wird wie folgt geändert:

Die Satzung erhält folgende Überschrift:

Satzung der Gemeinde Lohmen für das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen, Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen

1. § 2 „Gegenstand des Eigenbetriebes“ wird wie folgt neu gefasst:

(1) Gegenstand des Betriebes ist die Betreibung eines Wohn- und Pflegezentrum mit den Tätigkeitsbereichen Alten- und Pflegeheim, Häuslicher Krankenpflegedienst und Betreutes Wohnen.

(2) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängende Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

(3) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Eigenbetrieb unterwirft sich den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit auch in dem er nach der jeweils geltenden Allgemeinen Pflegesatzvereinbarung Mecklenburg-Vorpommern handelt sowie sich die Pflicht auferlegt, nicht nur zum Wohle der Heimbewohner, sondern im Sinne aller Senioren im Gemeindegebiet tätig zu werden.

(5) Mit dem Betreiben des Wohn- und Pflegezentrums verfolgt die Gemeinde Lohmen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke gem. §§ 51 ff. Abgabenordnung. Im Wohn- und Pflegezentrum werden ausschließlich Personen selbstlos unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(6) Mittel des Wohn- und Pflegezentrums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft, die Gemeinde Lohmen, erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Im Falle einer Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Gemeinde Lohmen und darf nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwandt werden.

Artikel 2  
In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohmen, d. 27.03.2007

Dikau  
Bürgermeister